

Die Höhe der steuerlichen Belastung von Einkommen und Vermögen.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ weist in einem längeren Artikel, „Die Höhe der steuerlichen Belastung von Einkommen und Vermögen“, nach, in welcher erheblichen Um-

fänge im Reiche die schon vor dem Kriege nicht ganz leicht steuerliche Belastung der mittleren und großen Einkommen bereits während des bisherigen Verlaufes des Krieges durch Maßnahmen der Einzelstaaten und Kommunen gesteigert wurde. Wir entnehmen dem Artikel die folgenden Einzelheiten:

Für die Beurteilung der neuen Steuerentlastungen des Reiches ist von besonderer Wichtigkeit die Frage, wie hoch die Belastung von Einkommen und Vermögen im Deutschen Reiche vor dem Kriege gewesen ist und in welchem Umfang diese Belastung jetzt schon während des Krieges eine Steigerung erfahren hat, einerseits durch die von den meisten Bundesstaaten seit Kriegsausbruch vorgenommenen oder eingeleiteten Steuererhöhungen, andererseits durch die Erhöhung der von den Kommunen erhobenen Zuschläge. Eine umfassende statistische Feststellungen nach dieser Richtung hin für die Bundesstaaten und Kommunen vorzunehmen, ist schon fast unüberwindlich eine gewaltige Arbeit, in der Kriegszeit aber geradezu eine Unmöglichkeit. Nachstehende einzelne Angaben geben jedoch bereits ein zutreffendes Bild.

Der Höchstfuß der staatlichen Einkommensteuer betrug vor dem Kriege in den meisten deutschen Staaten 5 v. H., vor wenigen Jahren vorwiegend sogar nur 4 v. H. Dazu kommen vielfach Abgaben vom Vermögen. Die Kommunen erheben Zuschläge, die innerhalb sehr weiter Grenzen schwanken, in ihrem Durchschnitt aber vor dem Kriege hinter einem Satz von 20 Prozent wohl erheblich zurückblieben. Außer den Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erheben die Kommunen in den wichtigsten Bundesstaaten, vor allem in Preußen, als direkte Steuern die sogenannten „Einkommensteuern“ (Gewerbe-, Gebäude- und Grundsteuer). Ein einheitliches Bild der Gesamtbelastung ist wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten und Kommunen natürlich nicht möglich. Aber der bloße Augenschein ergibt bereits, daß auch vor dem Kriege die Belastung der mittleren und namentlich der größeren Einkommen eine nicht ganz leichte war: bei den großen Einkommen wird man mit einer durchschnittlichen Belastung durch Staat, Kommunen und Kommunalverbände mit durchschnittlich 12 Prozent des Einkommens an Einkommens- und Vermögenssteuer nicht zu gering rechnen; zuzüglich der Ertragssteuer hat die Belastung in diesen Fällen 20 Prozent überschritten.

Während des bisherigen Verlaufes des Krieges ist diese Belastung durch Maßnahmen der Einzelstaaten und Kommunen bereits erheblich gesteigert worden. In nahezu allen Bundesstaaten sind infolge des Druckes der wachsenden Anforderungen, die der Krieg an ihre Finanzen stellte, Steuererhöhungen vorgenommen, zum Teil auch neue Steuern eingeführt worden. Die beschlossenen Steuererhöhungen betreffen fast durchweg das Gebiet der direkten Steuern, denn die Quellen der indirekten Besteuerung sind den Bundesstaaten und Gemeinden bekanntlich nur in beschränkter Maße zugänglich.

Preußen hat einen vor der Verabschiedung stehenden Gesetzentwurf vorgelegt, durch den für die Dauer des Krieges eine Erhöhung der bisherigen Einkommensteuer und Ergänzungssteuer eingeführt wird. Die seit 1909 bestehenden Zuschläge, die bei einem Einkommen von 1200 Mk. mit 5 v. H. des normalen Steuerfußes begannen und bei einem Einkommen von mehr als 30 500 Mk. 25 v. H. des normalen Steuerfußes betragen, werden nicht unerheblich erhöht; denn die bei einem Einkommen von 2400 Mk. mit 8 v. H. beginnenden Zuschläge sollen fortan so steigen, daß sie bei einem Einkommen von 18 500 Mk. bereits 50 v. H. und bei einem solchen von 100 000 Mk. sogar 100 v. H. betragen. Ein Einkommen von 100 000 Mk. hat in Preußen also demnächst, wenn die Vorlage auch in der dritten Lesung angenommen wird, statt 4 v. H. 8 v. H. an staatlicher Einkommensteuer zu entrichten. Bei der Ergänzungssteuer sollen die seit 1909 bestehenden Zuschläge von 25 v. H. des normalen Satzes allgemein auf 50 v. H. dieses Satzes erhöht werden.

Ähnlich starke Steuererhöhungen sind, wie einige weitere Beispiele anzuführen, in Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, den Thüringischen Staaten und in den Hansestädten vorgenommen.

Infolge der Kriegszuschläge sind die Staffelsätze der staatlichen Einkommensteuer bis auf 6,25 v. H. (Bayern, Baden), 7 v. H. (Sachsen-Weimar), 7,5 v. H. (Schwarzburg-Sondershausen) und 8 v. H. (Preußen) erhöht worden. In den Hansestädten hat der Höchstfuß sogar eine Steigerung von 8 auf 12 v. H. erfahren.

Was die Kommunalzuschläge angeht, so hat der Staatssekretär des Reichsschatzamts am 22. März 1916 im Reichstag einige Zahlenangaben gemacht und mitgeteilt, daß bereits vor dem Kriege, im Jahre 1911, in Preußen allein 12 208 Städte und Landgemeinden, also nahezu zwei Drittel der Gesamtzahl, gezwungen gewesen seien, über 200 v. H. Kommunalsteuerzuschläge zu erheben, davon 296 Städte und 5751 Landgemeinden

zwischen 200 und 250 v. H., 85 Städte und 1782 Landgemeinden zwischen 250 und 300 v. H.; 20 Städte und 2294 Landgemeinden mit mehr als 300 v. H. Der Staatssekretär fügte hinzu, daß die in den letzten Jahren nicht unerheblich gesteigerten Kommunalzuschläge für das Steuerjahr 1916 eine neue Erhöhung erfahren würden. Inzwischen ist z. B. bekannt geworden, daß die Stadt Berlin ihren von 100 auf 125 v. H. erhöhten Zuschlag weiterhin auf 160 v. H. erhöht hat. Zu ähnlichen, zum Teil sogar noch höheren Sätzen sahen sich die Berliner Vor- und Nachbarorte veranlaßt. Auch sind aus anderen Teilen Preußens und aus anderen Bundesstaaten gleichartige Steigerungen bekannt geworden. Im Durchschnitt der preussischen Monarchie und wohl auch im Durchschnitt des Deutschen Reiches dürften jetzt die Kommunalzuschläge zur Einkommensteuer den Satz von 200 Prozent erheblich übersteigen.

Die kommunalen Ertragsteuern stellen einen stark ins Gewicht fallenden Zuschlag zu der direkten Steuerlast dar. Dazu kommt, daß die aus Aktienbesitz stammenden Einkommen in den meisten Bundesstaaten einer doppelten Besteuerung unterliegen. Zunächst wird der Geschäftsgewinn der Aktiengesellschaft an der Quelle besteuert; dann wird die aus dem bereits versteuerten Geschäftsgewinn dem Aktionär zustehende Dividende in dem Einkommen des Aktionärs noch einmal zur Besteuerung herangezogen. Die Einkommensteuer der Gesellschaften bedeutet also in Wirklichkeit eine zusätzliche Besteuerung der auf Aktienbesitz entfallenden Einkommen der Einzelpersonen. In Preußen soll der vor dem Kriege geltende Höchstfuß von 6 Prozent (einschließlich Zuschlag), der schon bei einem Gesellschaftseinkommen von 100 000 Mark erreicht wurde, durch die neue Vorlage auf 10,4 Prozent erhöht werden. Die im Kriege verschärfte Doppelbesteuerung der Einkommen aus Aktienbesitz findet nicht nur seitens des Staates statt, sondern auch seitens der Kommunen. Alle diese Verhältnisse müssen sorgfältig in Betracht gezogen werden, wenn es sich darum handelt, die Frage der Tragfähigkeit der direkten Besteuerung und die Frage der steuerlichen Gerechtigkeit zu prüfen.